

	Vorlagen-Nr.	
	0576-StR/2016	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat III	61.1	

Betreff
Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach hier: Beitrittsbeschluss

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Sport	Ö	26.09.2016	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	27.09.2016	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	04.10.2016	

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:			
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR Inanspruchnahme ./. verausgabt ./. vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
den Beitritt zum Flächennutzungsplan (Anlagen 1 und 2) sowie die Billigung der Begründung und des Umweltberichts (Anlage 3) in der – nach Genehmigung mit Nebenbestimmungen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt – jeweils überarbeiteten Fassung vom Juli 2016.**

II. Begründung:

Der Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach in der Fassung vom März 2015 wurde am 28.04.2015 durch den Stadtrat beschlossen (Beschluss-Nr. StR/0189/2015), die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt.

Im Anschluss an den Stadtratsbeschluss wurde der Flächennutzungsplan nach § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit allen notwendigen Unterlagen und Verfahrensakten dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Genehmigung vorgelegt.

Die Stadt Eisenach erhielt den Genehmigungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 07.01.2016 unter Az. 310-4621-4034/2015-16056000-FNP-Eisenach (siehe Anlage 3). Die Genehmigung erfolgte unter Herausnahme einer Fläche aus dem Flächennutzungsplan und in Verbindung mit Auflagen.

Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 37 „Bleiweißmühle“ – einer geplanten gewerblichen Baufläche – wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt von der Genehmigung ausgenommen. Hintergrund ist die Lage der Fläche in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Nach § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen, die in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten liegen, untersagt. Bei erfolgreicher Umsetzung der geplanten Maßnahmen des Hochwasserschutzkonzeptes für Eisenach kann das bisher ausgewiesene Entwicklungsgebiet „Bleiweißmühle“ im Zuge einer Anpassung des Flächennutzungsplanes nachträglich als Gewerbefläche genehmigt werden.

Beauftragt wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt zum einen die Ausweisung der vorgenommenen Darstellung „Trassenkorridor Straße“ als Vermerk in Planzeichnung und Begründung sowie zum anderen die Ausweisung der dargestellten Fläche „Vorbehaltsgebiet Waldmehrung“ als Fläche für Wald.

Flächennutzungsplan und Begründung wurden entsprechend der Herausnahme der Fläche des Bebauungsplans Nr. 37 „Bleiweißmühle“, der Auflagen und weiterer Hinweise des Thüringer Landesverwaltungsamtes angepasst. Weiterhin wurden redaktionelle Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, wie etwa die Ergänzung der Verfahrensvermerke im Flächennutzungsplan und die Aktualisierung der statistischen Daten in der Begründung.

Der Flächennutzungsplan ist in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Nach erfolgtem Beitrittsbeschluss wird der Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Dem Flächennutzungsplan ist nach Beschlussfassung eine zusammenfassende Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den

geprüft, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Der Flächennutzungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können entsprechend des § 6 Absatz 5 Satz 4 BauGB von jedermann eingesehen werden.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: FNP Ostteil
- Anlage 2: FNP Westteil
- Anlage 3: Begründung mit Anlagen und Umweltbericht
- Anlage 4: Genehmigungsbescheid Thüringer Landesverwaltungsamt